

Zur Notitia de servitio monasteriorum von 819

Von

HEINRICH WAGNER

I. Einführung

Auf einem der Reichstage im Rahmen der Aachener Reformgesetzgebung der Jahre ab 816, dessen Beratungen von Ende 818 bis in den Beginn des Jahres 819 währten, bestimmte Kaiser Ludwig d. Fr. auf Intervention seines Vertrauten und Ratgebers in Kirchenfragen, des Abtes Benedikt von Aniane¹, daß die öffentlichen Leistungen der Klöster sich künftig nach deren Vermögen richten sollten. Offenbar waren bei verschiedenen Klöstern Klagen über die Höhe ihrer Leistungen an das Reich laut geworden, Benedikt hatte sich dieser Klagen angenommen und bei Ludwig ein offenes Ohr gefunden². Als Ergebnis der Beratungen wurde wohl zu Beginn des – erschlossenen, aber gut begründeten – Jahres 819 die Notitia de servitio monasteriorum niedergeschrieben³. Da das Verzeichnis nicht nur nicht vollständig ist, sondern gerade die reichsten und bedeutendsten Klöster fehlen, hatte Bernhard Simson im Anschluß an Theodor Sickel vermutet, daß es sich bei dieser Aufzeichnung „lediglich um Feststellung der Leistungspflicht solcher Klöster gehandelt habe, welche den ihnen angesonnenen Lasten angeblich nicht gewachsen waren“⁴. Emile Lesne hingegen vertrat die inzwischen allgemein akzeptierte Ansicht, daß nur solche Reichsklöster aufgezählt seien, welche der Reform Benedikts von Aniane angehör-

1) Vgl. zu ihm Josef SEMMLER/Heinrich BACHT, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 1864 ff.

2) Vgl. Bernhard von SIMSON, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen 1 (1874) S. 86 ff.

3) Notitia de servitio monasteriorum, ed. Petrus BECKER (CCM 1, 1963) S. 483–499 n. 22 mit Nachweis älterer Drucke. Die Edition S. 493–499. Zur Datierung S. 485, zu möglichen Verlesungen S. 489 f.

4) SIMSON, Jahrbücher (wie Anm. 2) S. 88 mit Anm. 4.